

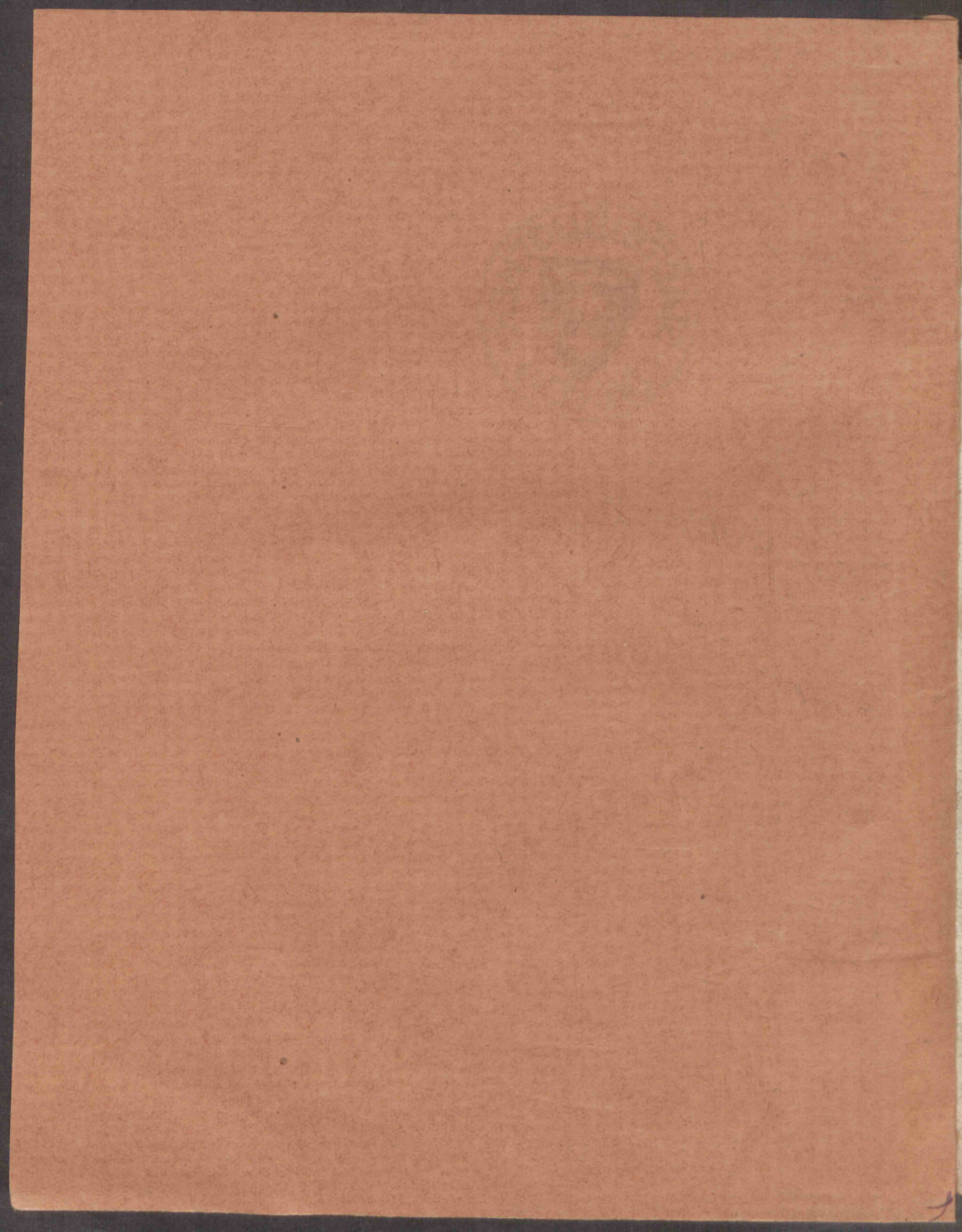
20

£ 14, 15, 31, nie podaje



Od  
5701

XVII p. 4<sup>o</sup> 99.



Kopenen zweyer Mandaten /  
derer eines

Ein Erbar Hochwei-  
ser Rath der Königlichē Stadt Danzig/  
den 18. Augusti:

Das Ander /

Der auch Erbar vnd Hoch-  
weiser Rath / der Könighchen Stadt  
Thorn in Preussen / den 7. Octobris /  
des nechst abgewichenen 1606.

Jahres /

10

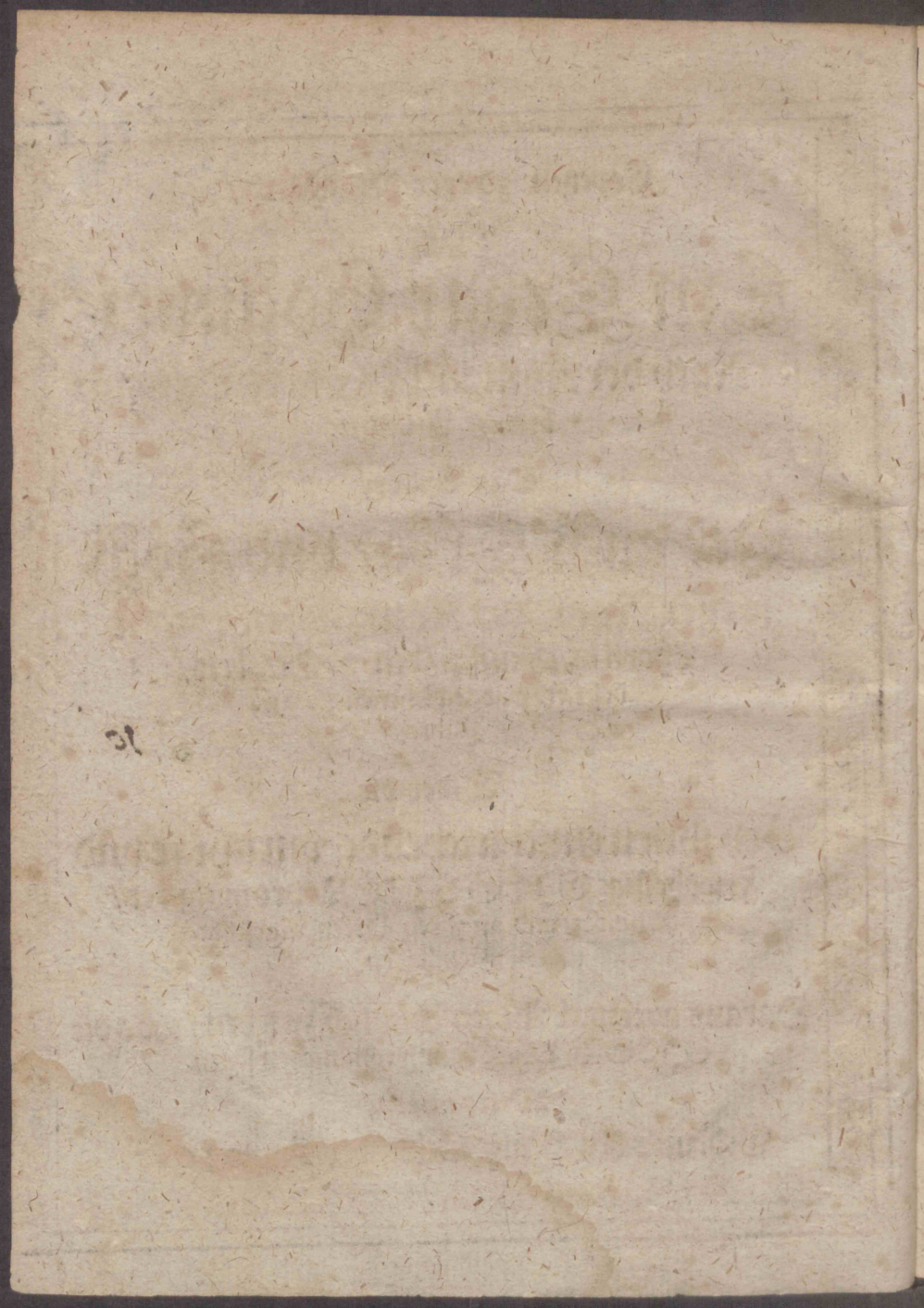
Wider die

Bey ihnen einschleichende / vnruhige vnd  
Friedheffige GZESBZEN / promulgiret /  
publiciret, vnd an ihren Orten angeschla-  
gen haben.

Daraus abermal Augenscheinlich zu sehen / was die  
GZESBZEN für Frömmichen seyen.

Wittemberg /

Gedruckt bey Hansz Schmide / Anno 1607.



**IX** Bürgermeister vnd Rachtmanne  
der Königlichē Stadt Dantzig / etc.  
Thun kundt den Patribus Iesuitis, CRISPINO  
IUNGIO, AMBROSIO vnd den andern sampt  
vnd sonderlichen / so sich in vnd bey dieser Stadt  
auffhalten / derer Nahmen vnd Zunahmen wir hie-  
mit vor außgedrückt wollen gefert vnd gehalten ha-  
ben. Nach dem das Jungfrauen Kloster auff der alten Stadt allhier  
gelegen / des Titul S. Brigitten / seine besondere Berechtigkeith vnd Or-  
den hat / warauff es Gefundiret vnd gestiftet ist / vnd die Jungfrauen  
darinne seind nach ihrer Regel zu leben / in der Kirchen ihre gewisse Prie-  
ster / die dz Predigamt vnd was dem anhengig verwalten / sie die Jung-  
frauen auch ihre preces vnd horas, dero von alters gewöhnlicher artz  
vnd weise nach / zuverrichten / in Weltlichen sachen vnd Verwaltungen  
aber / vnsern geordneten Verstehern vnd inen zustehenden dispositionen  
vermüge vhralten Gebrauch zu folgen haben / vnd dann solchem zu wi-  
der in vnterschiedlichen stücken von den Patribus Iesuitis eine zeitlang  
allerley attentiret worden / das obgleich ihr Orden oder societet, mit  
S. Brigitten Orden nichts gemeines hat / vnd zu keinem Kloster noch  
Kirchen allhie bewiedmet / oder von Alters gewesen / auch nicht zuträglich  
vnd dienstlich / sie dennoch des Wehhaltens / Predigens / Beichthörens /  
vnd ganzem exercitii Ecclesiastici, neben der ganzen Residenz daselbst  
im Kloster ohne vnser Wissen vnd Willen sich angemasset / ire Mu-  
sic figural vnd instrumental, so vorhin bey den Monialien vngewöhn-  
lich / nicht längest in der Kirchen auff divers Choren angestellet / vnd  
ins Werck gerichtet / auch andere newerungen mehr / darzu sie nicht  
befuget / nicht allein in Geistlichen / sondern auch in Weltlichen  
dingen / zu vnserm vnd von vns constituirten provisor, præiudicio,  
vnd habenden Iurisdiction verschmälerung einzuführen / sich verdreiset /  
vnd ohne zweiffel ferner greiffen / vnd gar einwirken würden wollen /  
da inen gebührliche behinderung widerfahren solte. Als haben wir (wel-  
es notorium, vnd täglich mehr vnd mehr von menniglichen ire Vorneh-  
men gesehen / vnd angehöret wird) Ampt vnd Obrigkeit halben / ein bil-  
liches

liches einsehen/ nothwendig anstellen müssen/ vnd euch Patres Iesuitas  
deshals zu mehr maln gut meinig vnd freundlich für vns/ in vnser Rathes  
selsion fordern/ dem H. Official der sich für ewer Haupt vnd Obern  
bey vns angegeben/ dasselbe durch vnsern secretarium/ durch ire Ehrw.  
euch notificiren, theils auch eweren Personen/ die anzutreffen gewesen/  
mündlichen aussagen/ vnd also euch gnugsam vorbecheiden lassen/ von  
oberwerten eweren attentatis mit euch vmbstendig zu reden/ vnd vnser  
Gemüht darauff zu eröffnen/ etc.

Wann aber jr dessen alles vngachtet Getergiversiret / vnd ganz vng-  
ehorsam vnd vorfesslich nicht erschienen/ die ordentliche Obrigkeit  
vermichtet/ vnd zu wider Göttlichem Gebott/ euch deroselben wi-  
dersetzt habet. Demnach zwinget vns die vnvermeidliche Nothurfft/ so  
wol vnser Frey vnd Gerechtigkeitt/ vnd vnser tragende Ampts Auctorit-  
tet/ auch nicht weniger der Stadt friede vnd Ruhestand das wir die ob-  
erzehl e i de facto von euch angemassete newerungẽ/ Inconveni-  
entien vnd böse Sequelen abwenden/ ewere contumaciam vnd  
inobedientiam widersprechen/ vnser von Alters hero gebrachten  
Iuris patronatus vns in toto halten/ vnserm S. Brigitten Kloster  
ebennemig sein Competirendes Recht vnd Orden reserviren. vnd auch  
zum Abschiede ernstlich aufflegen vnd befehlen/ Inmassen wir euch  
Krafft dieses aufflegen vnd befehlen thun/ das Ihr euch von nu andes  
in Kirchen Amptis vnd Dienstes in oftgedachtem Kloster gentslich außert  
vnd enthaltet/ vnd in drey tagen von Dato dasselbe renimet/ ewer Gereiche  
wie dz nahmen haben mag/ heraus bringet/ vnd hinfürodarinnen/ vnd in  
des Klosters Wohnungen vnd Gütern nicht hauset/ noch euch nach ange-  
setzten Terminen mehr finden lasset. Im fall es nicht geschicht/ vnd ihr  
dagegen handelt/ so solle die gebührende Excecution darauff gepflogen/ vnd  
ferner wider euch verfahren/ vnd procediret werden/ wie die gelegenheit  
vnd der Sachen gestalt erheffehen wird/ dessen ihr euch/ als dann nicht  
zubeklagen/ sondern da euch etwas widriges begegnet/ die schuld euch al-  
lerseits bey zu messen/ vnd euch hiernach zu richten habet. Gegeben auff  
vnserm Rathhaus den 18. Monats tag Augusti, Anno 1606.

**Bürgermeister vnd Rath**  
der Königl: Stadt Danzig.

Hermannus Frederus Sec-  
cretarius subscr.

**W**ir Bürgermeister vnd Rath/beyder  
Städte/ Gerichte vnd Verordnete / auß der  
Gemeine dieser Königlich Stadt Thorn/  
Bekundē euch *Ordinis Iesuitici sociis*, PETRO  
Lasci / VALENTINO N. & c. Ingleichē  
auch andern / so sich in der Pfarr zu S. Jo-  
annis allhier / vnd in vnsern daselbst angele-  
genen Schulen/ein vermeinten Sich vnnnd besonders Recht ge-  
machtet / sampt vnd sonder/ wie sie jüer benahmet vnd *cognomi-  
naret* sein / vnd wir hiemit außgedrucket andeuten / vñ vor *Specifi-  
ret* wollē gehalten habē / nach dem jr als obgesagte Pfarr / wider  
die mit dem *N. Plebano* daselbst getroffen / vñ von iren höchstē G:  
der Herrn Eälmisschen Bischoff damals bestättigte *Transaction*  
eingedrungen / vñ den *N. Plebanum* heraus gesetzt / folgen-  
des vnser obengeregte Schuel / darzu die ganze Geistlichkeit nit  
im geringsten berechtiget / *de facto* ohn vnser wissen vnd wil-  
len eingenommen / daselbst ein *Seminarium* angerichtet / bey  
dieses beyderseits gelegenheit diser Stadt fridigen zustand  
verunrätiget / die Dbrigkeit vnd Ordnungen öffent-  
lich auff der Cantzel / vnd sonst privatim / mit vngrün-  
de verleumbdet / ehrenrührig angetastet / vñ sonsten zum  
höchsten auch mit ewerer eins theils gütlicherzigen In-  
hörerverdrus / verunglimpfft / die Dbrigkeit als *Autores*,  
Worts vnd Todtschlags an denen von Adel begangen /  
auff öffentlichen *Convvent* in Schrifften bösllich angegebē /  
vnd also bey menigliche Vngnad / Vngunst vnd Widerwil-  
len / diese Stadt zu bringen / euch vnterstanden / alle Macht  
vnd Gewalt in der Kirchen / Schulen vnd der Pfarr zu S. Jo-  
annis / wider die *fundation* der Kirck en / vnnnd ewers Dr-  
dens / selber eigene Statuta zu höchstē dieser Stadt vnnnd  
A iij oben an

obenangezogener Kirchen *praiudicio*, vnd Duebren/*repraetia-*  
*ret*, wider vhraltet/so wol dieser Stadt/als des gantzen  
Landes habendes Recht / Deuser/ so vor die Bürger-  
schafft vnd zur Stadt auffwachs/erbawet/arglistiger wei-  
se an euch gebracht/ vnd in frembder Bostmesigkeit der Ver-  
schreibung fortgestellet/ hiedurch arme Witwen vnd Wäy-  
sen betrübet. In Summa/ in allen Enden thun vnd begin-  
nen ewre Anschläge dermassen sehen lassen/das sie zu vnterdr-  
ckung vnserer Frey vnd Gerechtigkeit/vnd endlich die-  
ser Stadt vntergang zielen/ ewers auffgerichtetz *Seminarii*,  
*scholaren*/ aber vnser wie auch fremder vornehmer Leut Kinder/  
mit schmähen/schlägen/Wanden/acht erfolget. Bürger  
vnd jr Gesinde gewaltsamb/ an guter Leute Deuser mit  
Stürmien/ vnd geübten Muthwillen sich frevendtlich  
vergriffen/ vnd sonsten allerhand vnfüg getrieben/wie solches  
alles zu seinerzeit vnd an seinen Ohrt breyter vnnnd außführlich  
wird *deduciret* werden. Also haben wir die ganze zeit hero aller-  
seids sügliche Mittel versucht / damit diese Stadt in *pristinum*  
*statum* möchte gebracht werden/ vnd diß theils an vnserm Fleiß  
hin vnd wider nicht erwinden lassen. Wenn wir aber allent-  
halben durch ewer vnd ewers Ordens Consorten vorbawen  
gehindert worden/ vñ dagegen vns vnser Gewissen vñ schuldige  
pflicht/ mit welcher wir ihrer Königlichen Majestet / vnserm  
aller gnädigsten Herrn: Als dero zu bewahrung dieser Stadt  
Wolffart/gesetzte Obrigkeit/vnd *constituirte* Ordnung/so wol  
auch diesem vnserm Vaterland/ vnd Nachkommen verbunden/  
solchen gefehrlichem Wesen/ nicht lenger zu zusehen/ viel  
weniger/was andern Landen vnd Königreichen in eben-  
messigen Fällen zu grossem Jammer vnd Dertzenleid  
begegnet/ zuerwarten/drenglich vns ermahnet. Seid derwe-  
gen jr *Iesuiti i ordinis socii* endlich für vns zu vollsenderiger ewers  
vnterfangs verantwortung/ vnd darauff folgender vnserer *de-*  
*claration* anhörung *per processum & viam legitimè declarationis*  
vorbe-



vorbeschrieben worden. Sintemal jr nun diesem mit gebührliche  
folge geleistet/sondern vorsehlich aussenblieben/habē wir künfftiges  
vmb mehres Unglücks zuverhüten/auf tragenden Ampt/  
vnd was den oberwenten vmbstenden mehr anhengig ist/wieder  
solch ewer thätlich bezeugniß / vornehmen *procediren* müssen.  
Demnach wir anfenglich neben vnserm Erblichen Recht in der  
Schulen/auch vnser zustendiges *Ius patronatus* in der Kirchen zu  
S. Johan: desgleichen die *transaction* mit dem H. *Plebano*, vnd  
sonsten alle dieser Stadt *privilegia & iura*, welche jhr vns abzu-  
dringen gemeinet/ vns vorbehalten/ vnd dann ferner hiemit vñ  
in Krafft dieses euch befehlen/vnd aufferlegen/ das jhr von *daco*  
vber drey tage vnseumlich reumet die Pfarr zu S. Johannis  
von vnser Schul abretet/ vnd alle das ewrige wegbringet/ also/  
das weder jhr noch jemant ewrer *Societ*, nach verlossenem *pra-*  
*figirtē termino* gemelter örhter sich gebrauch/wir aber so wol als  
der H. *Plebanus* vnser zustehendes Recht genieffen mögen: Im  
fall jhr oder ewers Ordens genossen / solchem allem widerschnig  
fallen würdē/ wollen wir der Gebühr als dann ferner zu pflegen  
wissen/ die Ubertreter aber/ denen was wiedriges darüber  
begegnet köndte/ solches niemand anders/als jhrem wider-  
spenstigen Sinn/ vnd bösen Anschlägen/ werden bezu-  
messen haben/ Vornach jhr euch sampt vnd sonder/ als gnug-  
sam verwarnet/ zurichten.

Angemerckt/ das wir in einen Ruff bracht worden/ als  
wann wir euch der Religion halber bisanhero angefeindet / vnd  
derwegen nichts wider euch vnversichert gelassen/wollen wir für  
jedermeniglich vns angesaget / vñnd hiemit *protestiret* haben/  
das wir niemals solches in Sinn genommen/ viel weniger der-  
gleichen in That gesehet/wie dann andere der Catholischen *Re-*  
*ligion* zugethane/vnd allhier neben dem H. *Plebano* zu S. Johan:  
vnd *Nicolai* Priester vnd vorstehende *Dominicaner* Ordens/vns  
dessen vnverlesliches zeugnuß werdē geben müssen/ sonder alles  
vnser wider euch bis anhero fürgenommenes werck/wie auch diß  
öffentliche

öffentliche *Edict* nur allein zum Ruhestand dieser Stadt vnd  
dero Rechte, bewahrung/ wie auch vieler fürnehmen vnd sonst  
guter Leute vnd dero Kinder bestes gerichtet worden: Wovon  
wir aber vnd abermal *solemniter protestiren* vnd solche *protestation*  
wider alle Verleumdungen vns vorbehalten thun. Gesche-  
hen vñ mit vnser Stadt grösserem Insiegel auff vnserm Rath-  
Hause. Gegeben/ den 7. *Octobris*, in diesem 1606. Jahre.

Bürgermeister vnd Rath  
der Königlichen Stadt  
E S D N D.

Zu folge solchem *Edict* haben die Glesitten S.  
Joannis Kirch/ die Pfarr sampt der Schulen/ den 13. Octob. verlas-  
sen/ wie vngern sie auch wolten/ vnd mit ihren armen Leuten daren ge-  
zogen. Doch ist ihnen frey gelassen/ das sie als privati in der Stadt  
zu Wege vnd zu Stege gehen mügen/ allein das sie weder zu  
ihren vermeinten Gottesdienst noch in der Schulen  
sich dörrffen gebrauchen lassen.



